

führen. Die Umsetzungen scheinen beeinflußt zu sein durch die in den natürlichen Wässern enthaltenen organischen Substanzen, indem diese einen retardierenden Einfluß auf die Umsetzungen ausüben.
[A. 181.]

Das neue holländische Patentgesetz und die Rechte der Angestellten an ihren Erfindungen.

(Eingeg. 5/10. 1910.)

Seit dem Jahre 1869 besaß Holland kein Patentgesetz mehr; mit Rücksicht auf die anderen Staaten, sowie auf die internationale Union aber hat man sich entschlossen, ein neues Patentgesetz zu schaffen. Ein Entwurf zu diesem Patentgesetz wurde schon 1905 der II. Kammer der Generalstaaten vorgelegt. Er hat im Laufe der Jahre verschiedene Umänderungen erfahren, und erst am 24./6. d. J. ist er in endgültiger Fassung von der II. Kammer angenommen worden. Der Tag des Inkrafttretens steht noch nicht fest, voraussichtlich wird dies vor 1912 nicht stattfinden.

Über den Entwurf des holländischen Patentgesetzes hat vor nahezu zwei Jahren der Direktor des Amtes für gewerbliches Eigentum im Haag, Dr. Snyder van Wissunkerke, einen ausführlichen Vortrag im Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums gehalten, der sich auch in kurzem Referate in dieser Z. findet¹⁾. Über die neueste Fassung des holländischen Patentgesetzes hat in den „Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte“²⁾ Patentanwalt A. Elberts Doyer berichtet; seine Angaben sind den nachstehenden Ausführungen zugrunde gelegt.

Nach §§ 1 und 3 werden Patente erteilt für neue Erzeugnisse (Produkte) und Verfahren, die industriell verwertbar sind, sowie auf neue Verbesserungen derselben. Nach § 4 dagegen können „auf chemischem oder anderem Wege hergestellte Stoffe“ nicht geschützt werden, wohl aber Verfahren zur Herstellung eines Stoffes, wobei sich der Schutz auch auf den betreffenden Stoff erstreckt. Die Angabe „auf chemischem oder anderem Wege hergestellt“ scheint mir verschiedenen Mißdeutungen ausgesetzt zu sein, insfern als bei strenger Auslegung jener Bestimmung z. B. auch alle Legierungen vom Patentschutz ausgeschlossen sind.

Der erste Anmelder gilt als Erfinder; für die Rechte der Angestellten auf die von ihnen gemachten Erfindungen sind besondere Bestimmungen vorgesehen, auf die ich weiter unten eingehen werde.

Die Auslegungszeit, während welcher also Einsprüche gegen die Erteilung eines Patentes erhoben werden können, ist auf 6 Monate bemessen; gegen die Entscheidung der Abteilung kann innerhalb 3 Monate Beschwerde erhoben werden.

¹⁾ Diese Z. 23, 1208 (1910).

²⁾ Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 10, 98—101 (1910).

Das neue holländische Patentgesetz sieht einen Ausübungszwang vor: Die Ausübung ist nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Patenterteilung, erforderlich. Es sieht aber auch einen Lizenzzwang vor, indem der Patentinhaber, falls er seine Erfindung nicht im angemessenen Umfange ausübt, nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Patenterteilung ab, gezwungen werden kann, dritten eine Lizenz für die Ausübung der Erfindung zu erteilen.

Nach diesen kurzen allgemeinen Mitteilungen über das neue holländische Patentgesetz — wegen weiterer Einzelheiten sei auf die angegebene Literatur verwiesen — sei näher eingegangen auf die Bestimmungen, die es enthält über die Rechte der Angestellten an den von ihnen gemachten Erfindungen.

Bekanntlich ist diese Frage auch in Deutschland eingehend erörtert worden, es stehen sich im wesentlichen zwei scharf entgegengesetzte Ansichten gegenüber. Nach der wiederholt übereinstimmenden Rechtsprechung der deutschen Gerichte gehören die Erfindungen, die ein Angestellter im Dienste und im Auftrage des Arbeitgebers macht, dem letzteren. Um den Angestellten entgegenzukommen, hat man³⁾ vorgeschlagen, den Anspruch auf Namensnennung, wie auch auf angemessene Entschädigung der Angestellten, gesetzlich festzulegen. Der demnächst zu erwartende Entwurf einer Novelle des deutschen Patentgesetzes wird in dieser Hinsicht wohl bald wieder Anlaß zu heftigem Meinungsaustausch geben. Es ist deshalb vielleicht nicht uninteressant, einen kurzen Rückblick auf die neueren Patentgesetze zu werfen, im besonderen, soweit sie Bestimmungen über die Rechte der Angestellten an ihren Erfindungen enthalten.

Das österreichische Patentgesetz vom 11./1. 1897 wird bekanntlich immer als Vorbild für derartige gesetzliche Bestimmungen angeführt. Nach § 5, Absatz 3, dieses Patentgesetzes gelten Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Dadurch wird die Vertragsfreiheit hinsichtlich der Erfindungen der Angestellten grundsätzlich festgelegt. Um aber einer Ausnutzung der Angestellten im gewerblichen Betriebe vorzubeugen, bestimmt der Absatz 4 desselben Paragraphen, daß Vertrags- oder Dienstbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbsunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, keine rechtliche Wirkung haben. Es können also jederzeit die Angestellten alle Rechte aus ihren Erfindungen an das gewerbliche Unternehmen, in dem sie angestellt sind, abtreten. Nur solche Verträge, welche von vornherein den Angestellten seines Rechtes oder einer Entschädigung dafür berauben wollen, sind rechtlich unwirksam.

Das Patentgesetz von Finnland

³⁾ Vgl. Verhandlungen des Stettiner Kongresses des Deutschen Vereins für gewerbliches Eigentum. Diese Z. 22, 1095 (1909).

(gegeben zu Helsingfors am 21./1. 1898) enthält im § 3 Absatz 3 folgende Bestimmung: „Wenn eine in dem Unternehmen eines anderen angestellte Person eine Erfindung gemacht hat im Auftrage und für die Rechnung des Arbeitgebers, oder wenn eine Erfindung infolge der Dienstesbestimmungen als dem Arbeitgeber gehörig angesehen werden muß, so hat nur der letztgenannte das Recht auf ein Patent für diese Erfindung, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen sind.“

Diese Bestimmungen entsprechen dem ersten Teile der österreichischen Bestimmungen; auch sie sehen eine völlige Vertragsfreiheit zwischen Angestellten und Arbeitgebern vor.

Das neue *japanische Patentgesetz* vom 2/4. 1909 enthält im Artikel 3 ähnliche Bestimmungen. Das Recht auf ein Patent an einer dienstlich oder vertragsmäßig gemachten Erfindung steht danach, sofern in den dienstlichen Bestimmungen oder im Vertrage nichts anderes vorgesehen ist, demjenigen zu, der die dienstliche Tätigkeit veranlaßt hat, bzw. dem Arbeitgeber. Diese Bestimmung deckt sich also ganz mit der entsprechenden im finnischen Patentgesetz. Um eine Übervorteilung der Angestellten auszuschließen, findet sich im nächsten Absatz eine der österreichischen Bestimmung wieder entsprechende Vorschrift. Es heißt nämlich dort: „Dienstliche oder vertragsmäßige Bestimmungen, die in bezug auf eine von einem Beamten oder Arbeitnehmer während seiner Tätigkeit in der Ausführung seines Dienstes oder der Erfüllung des Vertrages, aber nicht dienstlich oder vertragsmäßig gemachte Erfindung im voraus, ehe die Erfindung gemacht ist, vorschreiben, daß das Recht auf ein Patent oder das Patentrecht abgetreten werden soll, sind ungültig.“

Auch das neue *holländische Patentgesetz* stellt sich grundsätzlich (Art. 10) auf den Standpunkt, daß die Rechte an den Erfindungen der Angestellten dem Arbeitgeber zu kommen, wenn die Art der Stellung es mit sich bringt, daß der Angestellte seine Kenntnisse anwendet, um Erfindungen der nachgesuchten Art zu machen. Der Arbeitgeber ist jedoch, wenn nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, dem Angestellten dafür eine Vergütung zu zahlen. Wenn Angestellte und Arbeitgeber sich betreffs dieser Vergütung nicht einig werden, so kann diese auf Eruchen der Parteien durch das Patentamt festgelegt werden, dessen Entscheidung bindend ist. Wünschen die Parteien jedoch die Vermittlung des Patentamtes nicht, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Letztere Bestimmung erscheint recht gefährlich, insofern sie zweifellos zu erheblichen Mißständen Veranlassung geben wird. Der erfindende Angestellte ist stets geneigt, den Wert seiner Erfindung zu überschätzen, der Arbeitgeber unterschätzt ihn vielleicht, aber den richtigen Wert der Erfindung festzulegen, dürfte der dem ganzen Betriebe fernstehende Richter schwerlich in der Lage sein, selbst wenn er sich der Mithilfe eines — dem betreffenden Betriebe auch fernstehenden — Sachverständigen bedient. Über diese Frage ist auch schon in dieser Z. verschiedentlich ge-

schrieben worden, so daß ich hier nicht weiter auf sie einzugehen brauche.

Das neue holländische Patentgesetz sieht ferner eine Namensnennung des erfindenden Angestellten vor. Wenn nämlich der Angestellte nachweisen kann, daß die Ehre der Erfindung ihm ausschließlich zukommt, so wird auf sein Ersuchen, das innerhalb der sechsmonatigen Auslegungsfrist eingereicht sein muß, vom Patentamt bestimmt, daß sein Name in dem Patente erwähnt wird. Auf Grund dieser Bestimmung wird wohl jeder Arbeitgeber von vornherein geneigt sein, den Namen seines erfindenden Angestellten in dem Patente zu erwähnen.

Überblicken wir die vorstehend kurz zusammengestellten Bestimmungen der neueren Patentgesetze, so finden wir, daß überall die grundsätzliche Auffassung vorherrscht, daß Erfindungen der Angestellten, die im Dienste oder im Auftrage des Arbeitgebers gemacht sind, dem letzteren gehören. Eine ähnliche grundsätzliche Bestimmung dürfte sich auch empfehlen, in das neue deutsche Patentgesetz aufzunehmen. Weiter aber findet sich überall die Vertragsfreiheit zwischen Angestellten und Arbeitgebern hinsichtlich der Erfindungen der erstenen gewahrt, allerdings derart, daß eine Ausnutzung der Angestellten durch die Arbeitgeber ausgeschlossen erscheint. Auch diese Vertragsfreiheit müßte im neuen deutschen Patentgesetze erhalten bleiben. Endlich sei auf die Namensnennung des erfindenden Angestellten hingewiesen, deren Aufnahme in das deutsche Patentgesetz aus Gerechtigkeitsgründen nur warm das Wort gesprochen werden kann.

L. Max Wohlgemuth, Essen-Ruhr.

[A. 216.]

Über Hydrocellulose.

Von CARL G. SCHWALBE, Darmstadt.

(Eingeg. 29./8. 1910.)

In einem Aufsatze: betitelt „Beiträge zur Kenntnis der Cellulose, I. Mitteilung: Über Hydrocellulose“¹⁾, berichtet J e n t g e n über Versuche zur Herstellung von Hydrocellulosen in indifferenten Medien. Er gibt dabei der Ansicht Ausdruck, daß entgegen meiner Anschauung, v e r d ü n n t e Säuren nicht hydrolysierend auf Cellulose wirken. J e n t g e n verweist darauf, daß man bei der Darstellung von Hydrocellulose mit 3%iger Schwefelsäure nach G i r a r d stundenlang bis zur vollständigen Trockne erhitzen müsse. Es sei also die konz. molekulare Säure, die hydrolysierend wirke.

Abgesehen davon, daß nach G i r a r d s Originalvorschrift zunächst nur an der Luft getrocknet dann aber in geschlossenem Raume erhitzt wird — sodaß also noch Wasser vorhanden ist, lehrt schon die Bildung von Hydrocellulose in der Kälte, daß J e n t g e n s Anschauung irrig sein muß. Es ist bekannt, daß Baumwollcellulose — wie die Baumwollkittel der Praktikanten im Laboratorium zeigen — schon in der Kälte beim Eintrocknen mürbe, d. h. zur Hydrocellulose wird. Nun

¹⁾ Diese Z. 23, 1543ff [1910].